



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Wettingen  
Rathaus  
5430 Wettingen

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: OM 381/15 - 332-1  
Kontakt: A. Meyer Frund  
Bern, 28. September 2015

### **Kurz-Empfehlung des Preisüberwachers zum Antrag zur Erhöhung der Abwassergebühren der Gemeinde Wettingen**

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 9. September 2015 hat die Gemeindekanzlei dem Preisüberwacher den Antrag zur Erhöhung der Abwassergebühren unterbreitet. Per E-Mail wurden uns die zusätzlich benötigten Unterlagen nachgereicht. Nach der Kurzanalyse der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

#### **1. Formelles**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Wettingen verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abwassergebühren der Gemeinde Wettingen über ein Empfehlungsrecht.



## 2. Verkürzte Analyse

### *Wiederkehrende Gebühren*

Unsere Analyse basiert auf den eingereichten Unterlagen und der verkürzten Beurteilungsmethode für Buchhaltungen nach HRM2 (vgl. Beilage).

Die Gemeinde Wettingen schreibt gemäss HRM2 ab. Aus den Kosten gemäss HRM2 können direkt die notwendigen Gebühren abgeleitet werden. Bei nicht gewinnorientierten Unternehmen wird bei Abschreibungen nahe der effektiven Nutzungsdauer anstatt eines angemessenen Gewinns ein angemessener Finanzierungsbeitrag ermittelt. Dieser wird ermittelt auf dem gebundenen Kapital verzinst mit der durchschnittlichen Teuerung der letzten 10 Jahre – aktuell 0.5%.

Basierend auf dieser Rechnung ergeben sich für die nächsten Jahre leicht tiefere Gebühren.

### *Anschlussgebühren*

Die Gemeinde sieht vor, die Anschlussgebühren um 40% zu erhöhen.

Es gibt keine allgemein gültigen Regeln für die Festlegung von Anschlussgebühren. Da es sich aber um einmalige und relativ hohe Belastungen handelt, sollte zur Gewährung der Gleichbehandlung der alten und neuen Immobilienbesitzer, wenn möglich keine sprunghafte Erhöhung dieser Gebühren vorgenommen werden. Wir empfehlen der Gemeinde Wettingen daher, die Anschlussgebühren nicht mehr als 20% zu erhöhen.

*Sie finden die angepasste Rechnung mit den angemessenen Finanzierungsbeiträgen in der Beilage.*



### 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher dem Gemeinderat:

- **Die Mengengebühren vorerst nur auf 0.1.50 Franken pro Kubikmeter verbrauchtes Frischwasser festzulegen.**
- **Die Anschlussgebühren nicht mehr als 20% zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans  
Preisüberwacher

**Beilagen erwähnt**